HESSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

HESSEN

Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr

2024

Stand: 1. Januar 2024

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01
Telefax: (0611) 327618512
E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de
Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Präsident des HLSG:	Präsident	N.N.
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident	De Felice
Vorzimmer	Justizbeschäftigte	Ley
	Justizbeschäftigte	Vargas
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde
Geschäftsleitung:	OARin	Balkmann
Stellvertr. Geschäftsleitung:	OAR	Krichbaum
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer
Bibliothek:	Justizbeschäftigte	Bruns
	Justizbeschäftigte	Fehlner
Informations-Zentrale:	Justizbeschäftigte	Iwik
	Justizbeschäftigter	Ollweiler
	Justizbeschäftigte	Schwebach
Hausmeister:	Justizbeschäftigter	Buttler
	Justizbeschäftigter	Medebach
Poststelle:	Justizbeschäftigte	Frohmuth
	Justizbeschäftigte	Stelzig

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Vizepräsident	De Felice	HLSG
	VPr´in	Dr. Baum	SG Frankfurt
	RLSG	Brändle	HLSG
	DSG	Dr. Formann	SG Gießen
	VRLSG	Dr. Schreiber	HLSG
Bezirksrichterrat:	RLSG	Brändle	HLSG (Vors.)
	RinSG	Freiling	SG Darmstadt
	RinSG	Lillteicher	SG Kassel
Bezirkspersonalrat:	Justizbeschäftigte	Weinsziehr	SG Kassel (Vors.)
	AF	Köhler	SG Fulda (Vertr.)
	Justizbeschäftigter	Krengel	SG Kassel
	Justizbeschäftigter	Müller	HLSG
	Justizbeschäftigter	Nothdurft	SG Marburg
	Justizbeschäftigte	Pflug	SG Wiesbaden
Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	RinLSG	Kutschera	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamtinnen/ Beamten und Justizbeschäftigten in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	Justizbeschäftigter	Nothdurft	SG Marburg
Vertreter:	Justizbeschäftigte	Storck	SG Darmstadt
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter:	RLSG	Prof. Dr. Becker	HLSG
Vertreterin:	Richterin	Stöbener	SG Frankfurt
Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des richterlichen Dienstes:	RinSG - st.Vertr.d.Dir. -	Gillner	SG Wiesbaden
Vertreterin:	N.N.		

Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des nichtrichterlichen Dienstes:	OARin	Berger	HLSG
Vertreter/in:		N.N.	

Örtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauensperson

Präsidium:	Vizepräsident	De Felice	HLSG
	RLSG	Brändle	HLSG
	RinLSG	Kutschera	HLSG
	RinLSG	Vogl	HLSG
	RLSG	Daume	HLSG
	RLSG	Riefer	HLSG
	RinLSG	Wehn	HLSG
Richterrat:	RinLSG	Dr. Arndt	HLSG
	RinLSG	Evers	HLSG
	RinLSG	Dr. Limmer	HLSG
Örtl. Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst bei dem HLSG:	RinLSG	Dr. Müller-Steinwachs	HLSG
Vertreter/in:		N.N.	
Personalrat:	Justizbeschäftigter	Müller	HLSG (Vors.)
	Justizbeschäftigter	Wirth	HLSG (Vertr.)
	Justizbeschäftigte	Schober	HLSG
IT-Sicherheitsbeauftragter:	OAR	Krichbaum	HLSG
Vertreter/in:	OARin	Balkmann	HLSG
Richterliche Ansprechpartner für IT-Anwendungen (ARA)	RinLSG	Schmidt	HLSG
Sicherheitsbeauftragter:	Justizbeschäftigter	Buttler	HLSG
	Justizbeschäftigter	Medebach	HLSG
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigen bei dem HLSG:	Justizbeschäftigte	Storck	SG Darmstadt
Ansprechpartner für Korruptionsprävention des HLSG	RDín	Legde	HLSG
Vertreter:	OAR	Krichbaum	HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,

   b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,

   c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

   d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, ausgenommen

   Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise, Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI und Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

   e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,

   f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,

   g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2023 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge

   a) auf dem Gebiet des Sozialen Entschädigungsrechts,

   b) auf dem Gebiet der Soldatenversorgung,

   c) nach §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz,

   d) nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,

   e) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz,

   f) nach dem Anti-D-Hilfegesetz,

g) nach §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, nach §§ 3 und 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und nach § 27 Abs. 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes sowie

h) bei denen sich die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit aus dem Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Bundesseuchengesetz, dem Infektionsschutzgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz, dem Unterstützungsabschlussgesetz, dem Anti-D-Hilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz oder dem SGB IX, jeweils in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, ergibt beziehungsweise ergab.

Vorsitzender: VRLSG Legde

Vertreter/in:	Während der ersten drei Monate	RLSG Brändle
	Während der folgenden drei Monate	RLSG Dr. Hofmann
	Während der darauffolgenden drei Monate	RinLSG Dr. Mauer
	Während der letzten drei Monate	RinLSG Moritz-Ritter

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Brändle	(0,5)*
	RinLSG	Dr. Mauer	(0,5)*
	RinLSG	Moritz-Ritter	(0,5)*
	RLSG	Dr. Hofmann	(0,8)*

Ständiger Vertreter:	RLSG	Daume

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung einschließlich

   a) Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise sowie

   b) Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI,

   c) Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,

2. nach § 180 SGG,

3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist und soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,

4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKG verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,

5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,

6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,

7. nach § 58 SGG,

8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzender:	Vizepräsident De Felice	(0,3)*	
Vertreter/in:	Während der ersten sechs Monate		RinLSG Schmidt
	Während der zweiten sechs Monate		RLSG Dr. Evers
Weitere Berufsrichter:	RLSG	Dr. Evers	
	RinLSG	Schmidt	(0,9)*
Ständiger Vertreter:	RLSG	Krauß	
	RinLSG	Wehn	

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind – mit Ausnahme der durch Präsidiumsbeschluss vom 6. Dezember 2023 dem 9. Senat zugewiesenen Verfahren –

sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,

2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Gießen und Fulda,

3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt, Fulda und Marburg.

Vorsitzende: VRLSG Kallert

Vertreter/in:	Während der ersten drei Monate	RinLSG Kutschera
	Während der folgenden drei Monate	RinLSG Steppler
	Während der darauffolgenden drei Monate	RinLSG Evers
	Während der letzten drei Monate	RLSG Dr. Diehm

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Evers	(0,5)*
	RinLSG	Kutschera	(0,8)*
	RinLSG	Steppler	(0,5)*
	RLSG	Dr. Diehm	

Ständige Vertreterin: RinLSG Vogl

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,

2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
   Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten,

3. über Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX.

Vorsitzender:	VRLSG Dr. Schreiber	(0,9)*
Vertreter/in:	Während der ersten sechs Monate	RinLSG Vogl
	Während der zweiten sechs Monate	RinLSG Weihrauch

Weitere Berufsrichter: RinLSG Vogl

RinLSG Weihrauch

Ständige Vertreterin: RinLSG Wehn

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung einschließlich

   a) Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise sowie

   b) Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI,

   c) Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,

2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,

3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,

4. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,

5. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

6. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Kassel und Wiesbaden.

Vorsitzende:	VRinLSG Forster	(0,5)*
Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RLSG Krauß
	Während der folgenden vier Monate	RinLSG Wehn
	Währender der letzten vier Monate	RinLSG Dr. Müller-Steinwachs

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Krauß	(0,7)*
	RinLSG	Dr. Müller-Steinwachs	(0,5)
	RinLSG	Wehn	(0,85)*

Ständiger Vertreter:	RinLSG	Dr. Wunder

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind.

Außerdem ist er zuständig für Eingänge

1. nach § 21 SGG, mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,

2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende

   aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt und Kassel,

3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren, soweit nicht der 8. Senat zuständig ist.

4. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung, wenn nur die Pflegeversicherung betroffen ist.

Vorsitzender:	VRLSG	Kallert	
Vertreter/in:	Während der ersten sechs Monate		RinLSG Dr. Wunder
	Während der zweiten sechs Monate		RinLSG Prof. Dr. Bittner
Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Prof. Dr. Bittner	(0,8)*
	RinLSG	Dr. Wunder	(0,5)*
	RinSG	Althaus	(0,5)* (bis 30.06.2024)

Ständiger Vertreter: RinLSG Dr. Limmer

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,

2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Fulda ~~und Marburg~~.

Vorsitzender:	VRLSG Dr. Schreiber	
Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RLSG Prof. Dr. Becker
	Während der folgenden vier Monate	RLSG Riefer
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Dr. Wunder

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Prof. Dr. Becker	(0,9)*
	RLSG	Riefer	
	RinLSG	Dr. Wunder	(0,5)*
	RinSG	Karagöz	(0,5)* (bis 30.09.2024)

Ständige Vertreterin:	RinLSG	Prof. Dr. Bittner

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,

   b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,

   c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

   d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung, ausgenommen

      Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise, Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI und Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

   e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,

   f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,

   g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Marburg und Wiesbaden,

2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung, wenn zugleich auch das Gebiet der Krankversicherung betroffen ist,

3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 6. Senats,

   a) wenn es um die Überlänge des gerichtlichen Verfahrens in Streitigkeiten (auch) vor dem 6. Senat geht oder

   b) wenn der 6. Senat in zweiter Instanz zuständig ist oder im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln zuständig wäre.

Vorsitzender:	VRLSG	Legde	
Vertreter/in:	Während der ersten sechs Monate		RLSG Daume
	Während der zweiten sechs Monate		RinLSG Dr. Arndt
Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Arndt	
	RLSG	Daume	
Ständige Vertreterin:	RinLSG	Dr. Mauer	

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für die durch Präsidiumsbeschluss vom 6. Dezember 2023 zugewiesenen Verfahren.

Außerdem ist er zuständig für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Marburg und Wiesbaden,

2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden,

Vorsitzende:	VRinLSG Forster		(0,5)*
Vertreter:	RinLSG Dr. Limmer		
Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Limmer	
	RinLSG	Dr. Müller-Steinwachs	(0,5)
Ständiger Vertreter:	RLSG	Riefer	

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht, des Selbstverwaltungsrechts, des Einsatzes und der Absicherung sozialer Dienstleister nach § 7 SodEG und des Datenschutzes nach §§ 81a, 81b SGB X folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.

2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.

3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung

   a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalter die/der lebensältere Richterin/Richter des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalter die/der Lebensälteste,

   b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalter durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richterin/Richter dieses Senats.

   Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichterin gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.

4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstalters, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der dienstältesten Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.
   Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende Berufsrichterin zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.

5. a) Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst die -/derjenige, der auf die/den letzten im Vorjahr herangezogene/n ehrenamtliche/n Richter/in folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Rich-

terinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Die Zuziehung ehrenamtlicher Richterinnen/ Richter anhand der Notliste bleibt bei der regulären Zuziehung unberücksichtigt. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richterin/ Richter verhindert, so wird die/der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort. Die/Der verhinderte ehrenamtliche Richter/in gilt als erschienen. Findet eine Sitzung aufgrund von Aufhebung und/oder Verlegung der zugehörigen Termine nicht statt, gelten die bereits geladenen ehrenamtlichen Richter/innen ebenfalls als erschienen. Im Falle der Verlegung der gesamten Sitzung auf einen neuen Termin, findet dieser jedoch mit den bereits geladenen ehrenamtlichen Richtern/innen statt.

b) Sofern für den Kreis, aus dem die/der ehrenamtliche Richter/in nach den für die Besetzung des Spruchkörpers nach § 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 12 SGG maßgeblichen Regelungen stammen muss, in dem Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter eine Notliste geführt wird, wird im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung einer/eines ehrenamtlichen Richterin/Richters auf Richter/innen aus dieser Notliste zurückgegriffen. Eine unvorhergesehene Verhinderung ist gegeben, wenn zwischen ihrem Bekanntwerden und dem Termin weniger als sieben Kalendertage liegen oder wenn nach erfolgter Ladung aller ehrenamtlichen Richter/innen des Verzeichnisses kein ehrenamtliche/r Richter verfügbar ist. Herangezogen wird jeweils die/der ehrenamtliche Richter die/der als nächste/r auf die/den zuletzt von der Notliste herangezogenen Richter/in folgt. Ist diese/r verhindert, wird die/der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, die/der Übernächste und so fort. Die Heranziehung wird von der Serviceeinheit umgehend an das Vorzimmer mitgeteilt, dass diese in einer hierzu geführten Liste vermerkt.

6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.

7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

   Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

   Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.

9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.

10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RLSG Prof. Dr. Becker, RLSG Brändle, VRLSG Dr. Schreiber, RinLSG Vogl und RinLSG Wehn ernannt. Die eingehenden Güterichter-Verfahren (Verweisungen am HLSG oder von Sozialgerichten) werden den Güterichtern in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten.

b) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrundeliegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterrichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.

c) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 b) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.

d) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.

12. Für die Aufhebung oder Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG i.V.m. §§ 120a oder 124 ZPO) bzw. die Entscheidung über Erinnerungen gegen diesbezüglich von dem Urkundsbeamten des HLSG getroffene Entscheidungen ist der Senat zuständig, bei dem das Verfahren in der Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn dieser Senat für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist; existiert dieser Senat nicht mehr, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist. Sofern eine von einem SG getroffene Bewilligungsentscheidung Gegenstand der Änderung oder Aufhebung ist, ist der Senat zur Entscheidung berufen, bei dem das entsprechende Rechtsmittelverfahren in der Sache anhängig ist oder war.

13. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. Januar 2024

Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
VRLSG Kallert	Rainer
VRLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita (abg.)
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RinLSG Vogl	Stefanie
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia
RLSG Brändle	Peter
RLSG Krauß	Jan-Michael
RinLSG Schmidt	Sylvia
RinLSG Steppler	Katrin
RLSG Dr. Evers	Christian
RinLSG Wehn	Katharina
RinLSG Dr. Limmer	Anke
RinLSG Dr. Müller-Steinwachs	Jennifer
RinLSG Dr. Arndt	Nina
RinLSG Tielmann-Hörl	Doreen (abg.)
RinLSG Dr. Wunder	Annett
RinLSG Evers	Daniela
RLSG Dr. Hofmann	Martin
RLSG Dr. Diehm	Alexander
RinSG Althaus	Carina (bis 30.06.2024)
RinSG Karagöz	Anne (bis 30.09.2024)

Sitzungstage der Senate:

1.	Senat	Donnerstag
2.	Senat	Dienstag
3.	Senat	Dienstag
4.	Senat	Mittwoch
5.	Senat	Montag
6.	Senat	Mittwoch
7.	Senat	Freitag
8.	Senat	Donnerstag
9.	Senat	Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	1., 4., 5.,	Justizbeschäftigte Susann Justizbeschäftigte Bender	2270 2260
SE II	3., 7., 9.	Justizbeschäftigte Pansini Justizbeschäftigte Müller-Singh	2360 2350
SE III	2., 6., 8.	Justizbeschäftigte May Justizbeschäftigte Baier	2390 2400

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Stand: 1. Januar 2024

Till, Martin Werner
Teschner, Susanne
Mihm, Elvira Elisabeth
Heinzel, Hans Ulrich Konrad
Köhler, Werner Emil
Burster, Susanne
Graf, Ingrid Anneliese

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Mahr, Torsten
Müller, Dieter
Canpolat, Ahmet

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Vettermann, Ulrike
Schönbach, Christian

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat und 5. Senat)

Wick, Armin
Schmidt, Beate Ilse
Moog, Hans-Jürgen
Schmitt-Hofmann, Regina
Heinzel, Hans Ulrich Konrad

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat und 5. Senat)

Müller, Regina
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika
Burk, Wolfgang
Krämer, Thomas Michael
Prassel, Hans-Joachim

2. Senat **Aus dem Kreise der Versicherten**

Knöll, Michele
Brecht, Gerhard
Gondrom Corina Elisabeth
Theiß, Andrea
Jung, Heinrich Friedrich
Albustin, Holger
Ritz, Thomas
Beppler, Arne
Koop, Bernd Laurent

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Both, Judith
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle
Stange, Detlef Hans
Kredel, Willi Helmut
Schmidt, Dennis
Dr. Harnisch, Kai-Ulrich
Drechsel, Sascha
Ziegler, Bernhard
Baltes, Stefan

3. Senat **Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. Senat)**

Krammig, Erwin
Wehner, Irene Michaela Carmen
Herrlich, Robert Wilhelm
Schmitt, Thorsten Jürgen
Löbig, Thomas
Holland, Peter Joseph
Palka, Corina Maria

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. Senat)

Jöns, Norbert
Liebald, Jürgen
Schick, Claudia
Wieczorek, Bernd
Hoppe, Natalie
Schunk, Anita Gabriele
Frey, Thomas
Gerstner, Silke Erika

4. Senat **Aus dem Kreise der Krankenkassen**

Mootz-Bolte, Silke
Kimpel-Stephan, Frank
Sellinger, Stefan
Dr. Voß, Barbara
Till, Martin Werner
Dr. Kortevoß, Axel

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Ausmeier, Franz Wilhelm
Dr. Himmel, Barbara
Dr. Daur, Elke
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Schmidt-Hestermann, Christian
Dr. Gotthardt, Sybille
Dr. Freitag, Friedrich
Dr. Reichwein, Egbert
Christ, Eva Martina
Dr. Fabritz, Martin
Neßler, Frauke

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Hofmann, Hubert
Dr. Mangel, Dirk Michael
Baltzer, Martin
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne
Lehmann, Ralph

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Pauly, Monika Ursula
Heumüller, Ernst
Mihm, Elvira Elisabeth
Merz, Karl
Schäfer, Mechthild
Dr. Charrier, Dagmar Friedricke
Hepp, Heike Doris
Laudenschleger, Nadeschda
Schmidt, Christel
Sudra, Siegfried

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Hlava, Daniel
Benölken, Bernhard
Schaus, Heinz
Leicht, Maren
Brucksch, Gabriele
Theis, Katja
Koch, Harald

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Hohmann, Alexander
Sprößler, Christel
Hollstein, Doris Heidi Erna
Häuser, Michael
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Wolfram, Christiane
Blasini, Thomas

7. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 9. Senat)**

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Geyer, Helmut Heinrich
Jung, Hans-Peter
Enseroth, Steffen
Courtial, Klaus
Schmitt, Heidi Renate
Schneider, Bernd Martin
Streit, Jürgen
Völk, Patrick Hans
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael
Volkwein, Clemens Markus
Schmitt, Elke Annegret

Aus dem Kreis der Versicherten (zugleich 9. Senat)

Binde, Susanne
Mentel, Carsten
Brede, Manfred
Witt, Gabriele
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Graf, Ingrid
Berge, Karin
Krieger, Alexander
Bärens, Joachim
Feldmann, Andreas

8. Senat **Aus dem Kreise der Versicherten**

Putz, Wolfgang
Schrödter, Helle
Möbs, Raymond
Schindler, Dr. Peter
Sorge, Hanns-Peter
Rackensperger, Reinhold
Mitanovski, Robert
Busch-Hübenbecker, Walter
Schulz, Rudolf
Kulzer, Wolfgang

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Lange-Sproll, Karin
Hippmann, Dr. Christoph
Finkensiep, Mona
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl
Friedrich, Steffen
Dreiling, Christiane Sigrid

Notliste gemäß Nr. 5 b) der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Jung, Heinrich Friedrich
Leicht, Maren
Löbig, Thomas
Mahr, Thorsten
Schmitt, Thorsten
Albustin, Holger
Busch-Hübenbecker, Walter
Brucksch, Gabriele
Witt, Gabriele
Theis, Katja
Koop, Bernd
Schulz, Rudolf
Hlava, Daniel
Canpolat, Ahmet
Putz, Wolfgang
Prassel, Hans-Joachim
Knöll, Michele
Schindler, Dr. Peter

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Dreiling, Christiane Sigrid
Wolfram, Christiane
Both, Judith
Liebald, Jürgen
Schmitt, Heidi Renate
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle
Baltes, Stefan
Hoppe, Natalie
Frey, Thomas
Gerstner, Silke
Kredel Wilhelm
Schmitt, Annegret
Sprößler, Christel
Courtial, Klaus Dieter Richard
Hippmann, Dr. Christoph

Lange-Sproll, Karin
Schönbach, Christian
Vettermann, Ulrike

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Kassenärzte:

Gotthardt, Dr. Sybille

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Kassenzahnärzte:

Dilaver, Dr. Selim
Wiechers, Hans-Thorsten

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Krankenkassen:

Voß, Dr. Barbara Maria
Till, Martin
Kortevoß, Dr. Axel

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Sozialhilfe/Asylbewerber-leistungsgesetze:

Merz, Karl Norbert
Sudra, Siegfried Wilhelm
Hepp, Heike Doris

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten:

Moog, Hans-Jürgen
Müller, Regina

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Vizepräsident
des Hessischen Landessozialgerichts

Jürgen De Felice

HESSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

HESSEN

Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr

2024

Stand: 1. Februar 2024

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01
Telefax: (0611) 327618512
E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de
Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Präsident des HLSG:	Präsident	N.N.
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident	De Felice
Vorzimmer	Justizbeschäftigte	Ley
	Justizbeschäftigte	Vargas
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde
Geschäftsleitung:	OARin	Balkmann
Stellvertr. Geschäftsleitung:	OAR	Krichbaum
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer
Bibliothek:	Justizbeschäftigte	Bruns
	Justizbeschäftigte	Fehlner
Informations-Zentrale:	Justizbeschäftigte	Iwik
	Justizbeschäftigter	Ollweiler
	Justizbeschäftigte	Schwebach
Hausmeister:	Justizbeschäftigter	Buttler
	Justizbeschäftigter	Medebach
Poststelle:	Justizbeschäftigte	Frohmuth
	Justizbeschäftigte	Stelzig

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Vizepräsident	De Felice	HLSG
	VPr´in	Dr. Baum	SG Frankfurt
	RLSG	Brändle	HLSG
	DSG	Dr. Formann	SG Gießen
	VRLSG	Dr. Schreiber	HLSG
Bezirksrichterrat:	RLSG	Brändle	HLSG (Vors.)
	RinSG	Freiling	SG Darmstadt
	RinSG	Lillteicher	SG Kassel
Bezirkspersonalrat:	Justizbeschäftigte	Weinsziehr	SG Kassel (Vors.)
	AF	Köhler	SG Fulda (Vertr.)
	Justizbeschäftigter	Krengel	SG Kassel
	Justizbeschäftigter	Müller	HLSG
	Justizbeschäftigter	Nothdurft	SG Marburg
	Justizbeschäftigte	Pflug	SG Wiesbaden
Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	RinLSG	Kutschera	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamtinnen/ Beamten und Justizbeschäftigten in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	Justizbeschäftigter	Nothdurft	SG Marburg
Vertreter:	Justizbeschäftigte	Storck	SG Darmstadt
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter:	RLSG	Prof. Dr. Becker	HLSG
Vertreterin:	Richterin	Stöbener	SG Frankfurt
Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des richterlichen Dienstes:	RinSG - st.Vertr.d.Dir. -	Gillner	SG Wiesbaden
Vertreterin:	RinLSG	Dr. Arndt	HLSG

Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des nichtrichterlichen Dienstes:	OARin	Berger	HLSG
Vertreter/in:		N.N.	

Örtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauensperson

Präsidium:	Vizepräsident	De Felice	HLSG
	RLSG	Brändle	HLSG
	RinLSG	Kutschera	HLSG
	RinLSG	Vogl	HLSG
	RLSG	Daume	HLSG
	RLSG	Riefer	HLSG
	RinLSG	Wehn	HLSG
Richterrat:	RinLSG	Evers	HLSG
	RinLSG	Dr. Limmer	HLSG
	RinLSG	Vogl	HLSG
Örtl. Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst bei dem HLSG:	RinLSG	Dr. Müller-Steinwachs	HLSG
Vertreter/in:		N.N.	
Personalrat:	Justizbeschäftigter	Müller	HLSG (Vors.)
	Justizbeschäftigter	Wirth	HLSG (Vertr.)
	Justizbeschäftigte	Schober	HLSG
IT-Sicherheitsbeauftragter:	OAR	Krichbaum	HLSG
Vertreter/in:	OARin	Balkmann	HLSG
Richterliche Ansprechpartner für IT-Anwendungen (ARA)	RinLSG	Schmidt	HLSG
Sicherheitsbeauftragter:	Justizbeschäftigter	Buttler	HLSG
	Justizbeschäftigter	Medebach	HLSG
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigen bei dem HLSG:	Justizbeschäftigte	Storck	SG Darmstadt
Ansprechpartner für Korruptionsprävention des HLSG	RDín	Legde	HLSG
Vertreter:	OAR	Krichbaum	HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,

   b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,

   c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

   d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, ausgenommen

   Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise, Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI und Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

   e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,

   f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,

   g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2023 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge

   a) auf dem Gebiet des Sozialen Entschädigungsrechts,

   b) auf dem Gebiet der Soldatenversorgung,

   c) nach §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz,

   d) nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,

   e) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz,

   f) nach dem Anti-D-Hilfegesetz,

g) nach §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, nach §§ 3 und 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und nach § 27 Abs. 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes sowie

h) bei denen sich die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit aus dem Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Bundesseuchengesetz, dem Infektionsschutzgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz, dem Unterstützungsabschlussgesetz, dem Anti-D-Hilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz oder dem SGB IX, jeweils in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, ergibt beziehungsweise ergab.

Vorsitzender: VRLSG Legde

Vertreter/in:	Während der ersten drei Monate	RLSG Brändle
	Während der folgenden drei Monate	RLSG Dr. Hofmann
	Während der darauffolgenden drei Monate	RinLSG Dr. Mauer
	Während der letzten drei Monate	RinLSG Moritz-Ritter

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Brändle	(0,5)*
	RLSG	Dr. Hofmann	(0,8)*
	RinLSG	Dr. Mauer	(0,5)*
	RinLSG	Moritz-Ritter	(0,5)*

Ständiger Vertreter:	RLSG	Daume

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung einschließlich

   a) Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise sowie

   b) Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI,

   c) Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,

2. nach § 180 SGG,

3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist und soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,

4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKG verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,

5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,

6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,

7. nach § 58 SGG,

8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzender:	Vizepräsident De Felice	(0,3)*	
Vertreter/in:	Während der ersten sechs Monate		RinLSG Schmidt
	Während der zweiten sechs Monate		RLSG Dr. Evers
Weitere Berufsrichter:	RLSG	Dr. Evers	
	RinLSG	Schmidt	(0,7)*
Ständiger Vertreter:	RLSG	Krauß	
	RinLSG	Wehn	

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind – mit Ausnahme der durch Präsidiumsbeschluss vom 6. Dezember 2023 dem 9. Senat zugewiesenen Verfahren –

sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,

2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Gießen und Fulda,

3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt, Fulda und Marburg.

Vorsitzende: VRLSG Kallert

Vertreter/in:	Während der ersten drei Monate	RinLSG Kutschera
	Während der folgenden drei Monate	RinLSG Steppler
	Während der darauffolgenden drei Monate	RinLSG Evers
	Während der letzten drei Monate	RLSG Dr. Diehm

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Evers	(0,5)*
	RLSG	Dr. Diehm	
	RinLSG	Kutschera	(0,8)*
	RinLSG	Steppler	(0,5)*

Ständige Vertreterin: RinLSG Vogl

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,

2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
   Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten,

3. über Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX.

Vorsitzender:	VRLSG Dr. Schreiber	(0,9)*
Vertreter/in:	Während der ersten sechs Monate	RinLSG Vogl
	Während der zweiten sechs Monate	RinLSG Weihrauch

Weitere Berufsrichter: RinLSG Vogl

RinLSG Weihrauch

Ständige Vertreterin: RinLSG Wehn

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung einschließlich

   a) Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise sowie

   b) Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI,

   c) Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,

2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,

3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,

4. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,

5. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

6. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Kassel und Wiesbaden.

Vorsitzende:	VRinLSG Forster	(0,5)*
Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RLSG Krauß
	Während der folgenden vier Monate	RinLSG Wehn
	Währender der letzten vier Monate	RinLSG Dr. Müller-Steinwachs

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Krauß	(0,7)*
	RinLSG	Dr. Müller-Steinwachs	
	RinLSG	Wehn	(0,85)*

Ständiger Vertreter:	RinLSG	Dr. Wunder

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind.

Außerdem ist er zuständig für Eingänge

1. nach § 21 SGG, mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,

2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende

   aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt und Kassel,

3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren, soweit nicht der 8. Senat zuständig ist.

4. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung, wenn nur die Pflegeversicherung betroffen ist.

Vorsitzender:	VRLSG	Kallert	
Vertreter/in:	Während der ersten sechs Monate		RinLSG Dr. Wunder
	Während der zweiten sechs Monate		RinLSG Prof. Dr. Bittner
Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Prof. Dr. Bittner	(0,8)*
	RinLSG	Dr. Wunder	(0,5)*
	RinSG	Althaus	(0,5)* (bis 30.06.2024)

Ständiger Vertreter: RinLSG Dr. Limmer

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,

2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Fulda ~~und Marburg~~.

Vorsitzender:	VRLSG Dr. Schreiber	
Vertreter:	Während der ersten vier Monate	RLSG Prof. Dr. Becker
	Während der folgenden vier Monate	RLSG Riefer
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Dr. Wunder

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Prof. Dr. Becker	(0,9)*
	RLSG	Riefer	
	RinLSG	Dr. Wunder	(0,5)*
	RinSG	Karagöz	(0,5)* (bis 30.09.2024)

Ständige Vertreterin:	RinLSG	Prof. Dr. Bittner

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,

   b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,

   c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

   d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung, ausgenommen

      Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise, Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI und Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

   e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,

   f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,

   g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Marburg und Wiesbaden,

2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung, wenn zugleich auch das Gebiet der Krankversicherung betroffen ist,

3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 6. Senats,

   a) wenn es um die Überlänge des gerichtlichen Verfahrens in Streitigkeiten (auch) vor dem 6. Senat geht oder

   b) wenn der 6. Senat in zweiter Instanz zuständig ist oder im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln zuständig wäre.

Vorsitzender:	VRLSG	Legde	
Vertreter/in:	Während der ersten sechs Monate		RLSG Daume
	Während der zweiten sechs Monate		RinLSG Dr. Arndt
Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Arndt	
	RLSG	Daume	
Ständige Vertreterin:	RinLSG	Dr. Mauer	

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für die durch Präsidiumsbeschluss vom 6. Dezember 2023 zugewiesenen Verfahren.

Außerdem ist er zuständig für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Marburg und Wiesbaden,

2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden,

Vorsitzende:	VRinLSG Forster	(0,5)*
Vertreter:	RinLSG Dr. Limmer	

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Limmer
	RLSG	Meelfs

Ständiger Vertreter:	RLSG	Riefer

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht, des Selbstverwaltungsrechts, des Einsatzes und der Absicherung sozialer Dienstleister nach § 7 SodEG und des Datenschutzes nach §§ 81a, 81b SGB X folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.

2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.

3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung

   a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalter die/der lebensältere Richterin/Richter des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalter die/der Lebensälteste,

   b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalter durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richterin/Richter dieses Senats.

   Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichterin gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.

4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstalters, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der dienstältesten Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.
   Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende Berufsrichterin zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.

5. a) Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst die -/derjenige, der auf die/den letzten im Vorjahr herangezogene/n ehrenamtliche/n Richter/in folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Rich-

terinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Die Zuziehung ehrenamtlicher Richterinnen/ Richter anhand der Notliste bleibt bei der regulären Zuziehung unberücksichtigt. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richterin/ Richter verhindert, so wird die/der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort. Die/Der verhinderte ehrenamtliche Richter/in gilt als erschienen. Findet eine Sitzung aufgrund von Aufhebung und/oder Verlegung der zugehörigen Termine nicht statt, gelten die bereits geladenen ehrenamtlichen Richter/innen ebenfalls als erschienen. Im Falle der Verlegung der gesamten Sitzung auf einen neuen Termin, findet dieser jedoch mit den bereits geladenen ehrenamtlichen Richtern/innen statt.

b) Sofern für den Kreis, aus dem die/der ehrenamtliche Richter/in nach den für die Besetzung des Spruchkörpers nach § 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 12 SGG maßgeblichen Regelungen stammen muss, in dem Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter eine Notliste geführt wird, wird im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung einer/eines ehrenamtlichen Richterin/Richters auf Richter/innen aus dieser Notliste zurückgegriffen. Eine unvorhergesehene Verhinderung ist gegeben, wenn zwischen ihrem Bekanntwerden und dem Termin weniger als sieben Kalendertage liegen oder wenn nach erfolgter Ladung aller ehrenamtlichen Richter/innen des Verzeichnisses kein ehrenamtliche/r Richter verfügbar ist. Herangezogen wird jeweils die/der ehrenamtliche Richter die/der als nächste/r auf die/den zuletzt von der Notliste herangezogenen Richter/in folgt. Ist diese/r verhindert, wird die/der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, die/der Übernächste und so fort. Die Heranziehung wird von der Serviceeinheit umgehend an das Vorzimmer mitgeteilt, dass diese in einer hierzu geführten Liste vermerkt.

6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.

7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

   Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

   Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.

9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.

10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RLSG Prof. Dr. Becker, RLSG Brändle, VRLSG Dr. Schreiber, RinLSG Vogl und RinLSG Wehn ernannt. Die eingehenden Güterichter-Verfahren (Verweisungen am HLSG oder von Sozialgerichten) werden den Güterichtern in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten.

b) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrundeliegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterrichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.

c) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 b) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.

d) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.

12. Für die Aufhebung oder Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG i.V.m. §§ 120a oder 124 ZPO) bzw. die Entscheidung über Erinnerungen gegen diesbezüglich von dem Urkundsbeamten des HLSG getroffene Entscheidungen ist der Senat zuständig, bei dem das Verfahren in der Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn dieser Senat für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist; existiert dieser Senat nicht mehr, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist. Sofern eine von einem SG getroffene Bewilligungsentscheidung Gegenstand der Änderung oder Aufhebung ist, ist der Senat zur Entscheidung berufen, bei dem das entsprechende Rechtsmittelverfahren in der Sache anhängig ist oder war.

13. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. Februar 2024

Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
VRLSG Kallert	Rainer
VRLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita (abg.)
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RinLSG Vogl	Stefanie
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia
RLSG Brändle	Peter
RLSG Krauß	Jan-Michael
RLSG Dr. Schmitt	Olaf (abg.)
RinLSG Schmidt	Sylvia
RinLSG Steppler	Katrin
RLSG Dr. Evers	Christian
RinLSG Wehn	Katharina
RinLSG Dr. Limmer	Anke
RinLSG Dr. Müller-Steinwachs	Jennifer
RinLSG Dr. Arndt	Nina
RinLSG Dr. Wunder	Annett
RinLSG Evers	Daniela
RLSG Dr. Hofmann	Martin
RLSG Dr. Diehm	Alexander
RLSG Meelfs	Björn
RinSG Althaus	Carina (bis 30.06.2024)
RinSG Karagöz	Anne (bis 30.09.2024)

Sitzungstage der Senate:

1.	Senat	Donnerstag
2.	Senat	Dienstag
3.	Senat	Dienstag
4.	Senat	Mittwoch
5.	Senat	Montag
6.	Senat	Mittwoch
7.	Senat	Freitag
8.	Senat	Donnerstag
9.	Senat	Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	1., 4., 5.,	Justizbeschäftigte Susann Justizbeschäftigte Bender	2270 2260
SE II	3., 7., 9.	Justizbeschäftigte Pansini Justizbeschäftigte Müller-Singh	2360 2350
SE III	2., 6., 8.	Justizbeschäftigte May Justizbeschäftigte Baier	2390 2400

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Stand: 1. Februar 2024

Till, Martin Werner
Teschner, Susanne
Mihm, Elvira Elisabeth
Heinzel, Hans Ulrich Konrad
Köhler, Werner Emil
Burster, Susanne
Graf, Ingrid Anneliese

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Mahr, Torsten
Müller, Dieter
Canpolat, Ahmet

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Vettermann, Ulrike
Schönbach, Christian

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat und 5. Senat)

Wick, Armin
Schmidt, Beate Ilse
Moog, Hans-Jürgen
Schmitt-Hofmann, Regina
Heinzel, Hans Ulrich Konrad

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat und 5. Senat)

Müller, Regina
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika
Burk, Wolfgang
Krämer, Thomas Michael
Prassel, Hans-Joachim

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Knöll, Michele
Brecht, Gerhard
Gondrom Corina Elisabeth
Jung, Heinrich Friedrich
Albustin, Holger
Ritz, Thomas
Beppler, Arne
Koop, Bernd Laurent

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Both, Judith
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle
Stange, Detlef Hans
Kredel, Willi Helmut
Schmidt, Dennis
Dr. Harnisch, Kai-Ulrich
Ziegler, Bernhard
Baltes, Stefan

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. Senat)

3. Senat

Krammig, Erwin
Wehner, Irene Michaela Carmen
Herrlich, Robert Wilhelm
Schmitt, Thorsten Jürgen
Löbig, Thomas
Holland, Peter Joseph
Palka, Corina Maria
Theiß, Andrea

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. Senat)

Jöns, Norbert
Liebald, Jürgen
Schick, Claudia
Wieczorek, Bernd
Hoppe, Natalie
Schunk, Anita Gabriele
Frey, Thomas
Gerstner, Silke Erika

Aus dem Kreise der Krankenkassen

4. Senat

Mootz-Bolte, Silke
Kimpel-Stephan, Frank
Sellinger, Stefan
Dr. Voß, Barbara
Till, Martin Werner
Dr. Kortevoß, Axel

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Ausmeier, Franz Wilhelm
Dr. Himmel, Barbara
Dr. Daur, Elke
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Schmidt-Hestermann, Christian
Dr. Gotthardt, Sybille
Dr. Freitag, Friedrich
Dr. Reichwein, Egbert
Christ, Eva Martina
Dr. Fabritz, Martin
Eisenhuth, Heike
Neßler, Frauke

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Hofmann, Hubert
Wiechers, Hans-Thorsten
Baltzer, Martin
Dr. Dilaver, Selim
Teschner, Susanne
Lehmann, Ralph

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Pauly, Monika Ursula
Heumüller, Ernst
Mihm, Elvira Elisabeth
Merz, Karl
Schäfer, Mechthild
Dr. Charrier, Dagmar Friedricke
Hepp, Heike Doris
Laudenschleger, Nadeschda
Schmidt, Christel
Sudra, Siegfried

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Krämer, Sabine
Hlava, Daniel
Benölken, Bernhard
Hammer, Melanie
Leicht, Maren
Brucksch, Gabriele
Theis, Katja
Koch, Harald

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Hohmann, Alexander
Sprößler, Christel
Hollstein, Doris Heidi Erna
Häuser, Michael
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Wolfram, Christiane
Blasini, Thomas

7. Senat

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Geyer, Helmut Heinrich
Jung, Hans-Peter
Enseroth, Steffen
Courtial, Klaus
Schmitt, Heidi Renate
Schneider, Bernd Martin
Streit, Jürgen
Völk, Patrick Hans
Winkels, Thomas Alfred
Volkwein, Clemens Markus
Schmitt, Elke Annegret

Aus dem Kreis der Versicherten (zugleich 9. Senat)

Binde, Susanne
Mentel, Carsten
Brede, Manfred
Witt, Gabriele
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Graf, Ingrid
Berge, Karin
Krieger, Alexander
Bärens, Joachim
Feldmann, Andreas

8. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Putz, Wolfgang
Schrödter, Helle
Möbs, Raymond
Schindler, Dr. Peter
Sorge, Hanns-Peter
Rackensperger, Reinhold
Mitanovski, Robert
Busch-Hübenbecker, Walter
Schulz, Rudolf
Kulzer, Wolfgang

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Lange-Sproll, Karin
Hippmann, Dr. Christoph
Finkensiep, Mona
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl
Friedrich, Steffen
Dreiling, Christiane Sigrid
Drechsel, Sascha

Notliste gemäß Nr. 5 b) der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Jung, Heinrich Friedrich
Leicht, Maren
Löbig, Thomas
Mahr, Thorsten
Schmitt, Thorsten
Albustin, Holger
Busch-Hübenbecker, Walter
Brucksch, Gabriele
Witt, Gabriele
Theis, Katja
Koop, Bernd
Schulz, Rudolf
Hlava, Daniel
Canpolat, Ahmet
Putz, Wolfgang
Prassel, Hans-Joachim
Knöll, Michele
Schindler, Dr. Peter
Krämer, Sabine

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Dreiling, Christiane Sigrid
Wolfram, Christiane
Both, Judith
Liebald, Jürgen
Schmitt, Heidi Renate
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle
Baltes, Stefan
Hoppe, Natalie
Frey, Thomas
Gerstner, Silke
Kredel Wilhelm
Schmitt, Annegret
Sprößler, Christel
Courtial, Klaus Dieter Richard

Hippmann, Dr. Christoph
Lange-Sproll, Karin
Schönbach, Christian
Vettermann, Ulrike

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Kassenärzte:

Gotthardt, Dr. Sybille

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Kassenzahnärzte:

Dilaver, Dr. Selim
Wiechers, Hans-Thorsten

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Krankenkassen:

Voß, Dr. Barbara Maria
Till, Martin
Kortevoß, Dr. Axel

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetze:

Merz, Karl Norbert
Sudra, Siegfried Wilhelm
Hepp, Heike Doris

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten:

Moog, Hans-Jürgen
Müller, Regina

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2024 in Kraft.

Der Vizepräsident
des Hessischen Landessozialgerichts

Jürgen De Felice

HESSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

HESSEN

Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr

2024

Stand: 14. Juni 2024

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01
Telefax: (0611) 327618512
E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de
Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Präsident des HLSG:	Präsident	Dr. Wolf
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident	De Felice
Vorzimmer	Justizbeschäftigte	Ley
	Justizbeschäftigte	Vargas
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde
Geschäftsleitung:	OARin	Balkmann
Stellvertr. Geschäftsleitung:	OAR	Krichbaum
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer
Bibliothek:	Justizbeschäftigte	Bruns
	Justizbeschäftigte	Fehlner
Informations-Zentrale:	Justizbeschäftigte	Iwik
	Justizbeschäftigter	Ollweiler
	Justizbeschäftigte	Schwebach
Hausmeister:	Justizbeschäftigter	Buttler
	Justizbeschäftigter	Medebach
Poststelle:	Justizbeschäftigte	Frohmuth
	Justizbeschäftigte	Stelzig

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Präsident	Dr. Wolf	HLSG
	VPr´in	Dr. Baum	SG Frankfurt
	RLSG	Brändle	HLSG
	DSG	Dr. Formann	SG Gießen
	VRLSG	Dr. Schreiber	HLSG
Bezirksrichterrat:	RLSG	Brändle	HLSG (Vors.)
	RinSG	Freiling	SG Darmstadt
	RinSG	Lillteicher	SG Kassel
Bezirkspersonalrat:	Justizbeschäftigte	Weinsziehr	SG Kassel (Vors.)
	Justizbeschäftigte	Schulz	SG Marburg (Vertr.)
	AF	Köhler	SG Fulda
	Justizbeschäftigter	Kirchrath	HLSG
	Justizbeschäftigter	Müller	HLSG
	Justizbeschäftigte	Pflug	SG Wiesbaden
	Justizbeschäftigte	Stunz	SG Kassel
Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	RinLSG	Kutschera	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamtinnen/ Beamten und Justizbeschäftigten in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	Justizbeschäftigter	Nothdurft	SG Marburg
Vertreter:	Justizbeschäftigte	Storck	SG Darmstadt
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter:	VRLSG	Prof. Dr. Becker	HLSG
Vertreterin:	Richterin	Stöbener	SG Frankfurt
Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des richterlichen Dienstes:	RinSG - st.Vertr.d.Dir. -	Gillner	SG Wiesbaden
Vertreterin:	RinLSG	Dr. Arndt	HLSG

Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des nichtrichterlichen Dienstes:	OARin	Berger	HLSG
Vertreter/in:		N.N.	

Örtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauensperson

Präsidium:	Präsident	Dr. Wolf	HLSG
	RLSG	Brändle	HLSG
	RLSG	Daume	HLSG
	RinLSG	Kutschera	HLSG
	RLSG	Riefer	HLSG
	RinLSG	Vogl	HLSG
	RinLSG	Wehn	HLSG
Richterrat:	RinLSG	Evers	HLSG
	RinLSG	Dr. Limmer	HLSG
	RLSG	Meelfs	HLSG
Örtl. Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst bei dem HLSG:	RinLSG	Dr. Müller-Steinwachs	HLSG
Vertreter/in:		N.N.	
Personalrat:	Justizbeschäftigter	Müller	HLSG (Vors.)
	Justizbeschäftigte	Schober	HLSG (Vertr.)
	Justizbeschäftigte	May	HLSG
IT-Sicherheitsbeauftragter:	OAR	Krichbaum	HLSG
Vertreter/in:	OARin	Balkmann	HLSG
Richterliche Ansprechpartner für IT-Anwendungen (ARA)	RinLSG	Schmidt	HLSG
Sicherheitsbeauftragter:	Justizbeschäftigter	Buttler	HLSG
	Justizbeschäftigter	Medebach	HLSG
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigen bei dem HLSG:	Justizbeschäftigte	Storck	SG Darmstadt
Ansprechpartner für Korruptionsprävention des HLSG	RDín	Legde	HLSG
Vertreter:	OAR	Krichbaum	HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,

   b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,

   c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

   d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, ausgenommen

   Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise, Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI und Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

   e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,

   f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,

   g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2023 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge

   a) auf dem Gebiet des Sozialen Entschädigungsrechts,

   b) auf dem Gebiet der Soldatenversorgung,

   c) nach §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz,

   d) nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,

   e) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz,

   f) nach dem Anti-D-Hilfegesetz,

g) nach §§ 21 und 22 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, nach §§ 3 und 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und nach § 27 Abs. 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes sowie

h) bei denen sich die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit aus dem Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Bundesseuchengesetz, dem Infektionsschutzgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz, dem Unterstützungsabschlussgesetz, dem Anti-D-Hilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz oder dem SGB IX, jeweils in der bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, ergibt beziehungsweise ergab.

Vorsitzender:	Präsident Dr. Wolf	(0,3)*	
Vertreter/in:	Während der ersten drei Monate		RLSG Brändle
	Während der folgenden drei Monate		RLSG Dr. Hofmann
	Während der darauffolgenden drei Monate		RinLSG Dr. Mauer
	Während der letzten drei Monate		RinLSG Moritz-Ritter

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Brändle	(0,5)*
	RLSG	Dr. Hofmann	(0,8)*
	RinLSG	Dr. Mauer	(0,5)*
	RinLSG	Moritz-Ritter	(0,5)*

Ständiger Vertreter:	RLSG	Daume

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung einschließlich

   a) Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise sowie

   b) Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI,

   c) Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,

2. nach § 180 SGG,

3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist und soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,

4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKG verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,

5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,

6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,

7. nach § 58 SGG,

8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzender:	Vizepräsident De Felice	(0,5)*	
Vertreter/in:	Während der ersten sechs Monate		RinLSG Schmidt
	Während der zweiten sechs Monate		RLSG Dr. Evers
Weitere Berufsrichter:	RLSG	Dr. Evers	
	RinLSG	Schmidt	(0,7)*
Ständiger Vertreter:	RLSG	Krauß	
	RinLSG	Wehn	

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind – mit Ausnahme der durch Präsidiumsbeschluss vom 6. Dezember 2023 dem 9. Senat zugewiesenen Verfahren –

sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,

2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Gießen und Fulda,

3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt, Fulda und Marburg.

Vorsitzende: VRLSG Kallert

Vertreter/in:	Während der ersten drei Monate	RinLSG Kutschera
	Während der folgenden drei Monate	RinLSG Steppler
	Während der darauffolgenden drei Monate	RinLSG Evers
	Während der letzten drei Monate	RLSG Dr. Diehm

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Evers	(0,5)*
	RLSG	Dr. Diehm	
	RinLSG	Kutschera	(0,8)*
	RinLSG	Steppler	(0,5)*

Ständige Vertreterin: RinLSG Vogl

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,

2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
   Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten,

3. über Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX.

Vorsitzender:	VRLSG Dr. Schreiber	
Vertreter/in:	Während der ersten sechs Monate	RinLSG Vogl (0,9)*
	Während der zweiten sechs Monate	RinLSG Weihrauch

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Vogl
	RinLSG	Weihrauch

Ständige Vertreterin:	RinLSG	Wehn

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung einschließlich

   a) Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise sowie

   b) Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI,

   c) Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,

2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,

3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,

4. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,

5. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

6. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Kassel und Wiesbaden.

Vorsitzende:	VRinLSG Forster	(0,5)*
Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RLSG Krauß
	Während der folgenden vier Monate	RinLSG Wehn
	Währender der letzten vier Monate	RinLSG Dr. Müller-Steinwachs

Weitere Berufsrichter:	RLSG	Krauß	(0,7)*
	RinLSG	Dr. Müller-Steinwachs	
	RinLSG	Wehn	(0,85)*

Ständiger Vertreter:	RinLSG	Dr. Wunder

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind.

Außerdem ist er zuständig für Eingänge

1. nach § 21 SGG, mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,

2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende

   aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt und Kassel,

3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren, soweit nicht der 8. Senat zuständig ist.

4. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung, wenn nur die Pflegeversicherung betroffen ist.

Vorsitzender:	VRLSG	Kallert	
Vertreter/in:	Während der ersten sechs Monate		RinLSG Dr. Wunder
	Während der zweiten sechs Monate		RinLSG Prof. Dr. Bittner
Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Prof. Dr. Bittner	(0,8)*
	RinLSG	Dr. Wunder	(0,5)*
	RinSG	Althaus	(0,5)* (bis 30.06.2024)

Ständiger Vertreter: RinLSG Dr. Limmer

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,

2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Fulda.

Vorsitzender:	VRLSG Prof. Dr. Becker	(0,9)	
Vertreter:	Während der ersten vier Monate		
	Während der folgenden vier Monate		RLSG Riefer
	Während der letzten vier Monate		RinLSG Dr. Wunder
Weitere Berufsrichter:	RLSG	Riefer	
	RinLSG	Dr. Wunder	(0,5)*
	RinSG	Karagöz	(0,5)* (bis 30.09.2024)
Ständige Vertreterin:	RinLSG	Prof. Dr. Bittner	

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,

   b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,

   c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,

   d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung, ausgenommen

      Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise, Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI und Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

   e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,

   f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,

   g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Marburg und Wiesbaden,

2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung, wenn zugleich auch das Gebiet der Krankversicherung betroffen ist,

3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 6. Senats,

   a) wenn es um die Überlänge des gerichtlichen Verfahrens in Streitigkeiten (auch) vor dem 6. Senat geht oder

   b) wenn der 6. Senat in zweiter Instanz zuständig ist oder im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln zuständig wäre.

Vorsitzender:	VRLSG	Legde	
Vertreter/in:	Während der ersten sechs Monate		RLSG Daume
	Während der zweiten sechs Monate		RinLSG Dr. Arndt
Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Arndt	
	RLSG	Daume	
Ständige Vertreterin:	RinLSG	Dr. Mauer	

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihm anhängig sind, sowie für die durch Präsidiumsbeschluss vom 6. Dezember 2023 zugewiesenen Verfahren.

Außerdem ist er zuständig für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Marburg und Wiesbaden,

2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,

   aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden,

Vorsitzende:	VRinLSG Forster	(0,5)*
Vertreter:	RinLSG Dr. Limmer	

Weitere Berufsrichter:	RinLSG	Dr. Limmer
	RLSG	Meelfs

Ständiger Vertreter:	RLSG	Riefer

* Anteil spruchrichterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht, des Selbstverwaltungsrechts, des Einsatzes und der Absicherung sozialer Dienstleister nach § 7 SodEG und des Datenschutzes nach §§ 81a, 81b SGB X folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.

2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.

3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung

   a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalter die/der lebensältere Richterin/Richter des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalter die/der Lebensälteste,

   b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalter durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richterin/Richter dieses Senats.

   Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichterin gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.

4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstalters, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der dienstältesten Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.
   Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende Berufsrichterin zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.

5. a) Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst die -/derjenige, der auf die/den letzten im Vorjahr herangezogene/n ehrenamtliche/n Richter/in folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Rich-

terinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Die Zuziehung ehrenamtlicher Richterinnen/ Richter anhand der Notliste bleibt bei der regulären Zuziehung unberücksichtigt. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richterin/ Richter verhindert, so wird die/der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort. Die/Der verhinderte ehrenamtliche Richter/in gilt als erschienen. Findet eine Sitzung aufgrund von Aufhebung und/oder Verlegung der zugehörigen Termine nicht statt, gelten die bereits geladenen ehrenamtlichen Richter/innen ebenfalls als erschienen. Im Falle der Verlegung der gesamten Sitzung auf einen neuen Termin, findet dieser jedoch mit den bereits geladenen ehrenamtlichen Richtern/innen statt.

b) Sofern für den Kreis, aus dem die/der ehrenamtliche Richter/in nach den für die Besetzung des Spruchkörpers nach § 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 12 SGG maßgeblichen Regelungen stammen muss, in dem Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter eine Notliste geführt wird, wird im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung einer/eines ehrenamtlichen Richterin/Richters auf Richter/innen aus dieser Notliste zurückgegriffen. Eine unvorhergesehene Verhinderung ist gegeben, wenn zwischen ihrem Bekanntwerden und dem Termin weniger als sieben Kalendertage liegen oder wenn nach erfolgter Ladung aller ehrenamtlichen Richter/innen des Verzeichnisses kein ehrenamtliche/r Richter verfügbar ist. Herangezogen wird jeweils die/der ehrenamtliche Richter die/der als nächste/r auf die/den zuletzt von der Notliste herangezogenen Richter/in folgt. Ist diese/r verhindert, wird die/der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, die/der Übernächste und so fort. Die Heranziehung wird von der Serviceeinheit umgehend an das Vorzimmer mitgeteilt, dass diese in einer hierzu geführten Liste vermerkt.

6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.

7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

   Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

   Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.

9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.

10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RLSG Prof. Dr. Becker, RLSG Brändle, VRLSG Dr. Schreiber, RinLSG Vogl und RinLSG Wehn ernannt. Die eingehenden Güterichter-Verfahren (Verweisungen am HLSG oder von Sozialgerichten) werden den Güterichtern in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten.

b) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrundeliegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterrichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.

c) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 b) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.

d) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2023 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.

12. Für die Aufhebung oder Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG i.V.m. §§ 120a oder 124 ZPO) bzw. die Entscheidung über Erinnerungen gegen diesbezüglich von dem Urkundsbeamten des HLSG getroffene Entscheidungen ist der Senat zuständig, bei dem das Verfahren in der Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn dieser Senat für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist; existiert dieser Senat nicht mehr, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist. Sofern eine von einem SG getroffene Bewilligungsentscheidung Gegenstand der Änderung oder Aufhebung ist, ist der Senat zur Entscheidung berufen, bei dem das entsprechende Rechtsmittelverfahren in der Sache anhängig ist oder war.

13. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 14. Juni 2024

Präsident Dr. Wolf	Wilhelm
Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
VRLSG Kallert	Rainer
VRLSG Dr. Schreiber	Frank
VRLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita (abg.)
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RinLSG Vogl	Stefanie
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia
RLSG Brändle	Peter
RLSG Krauß	Jan-Michael
RLSG Dr. Schmitt	Olaf (abg.)
RinLSG Schmidt	Sylvia
RinLSG Steppler	Katrin
RLSG Dr. Evers	Christian
RinLSG Wehn	Katharina
RinLSG Dr. Limmer	Anke
RinLSG Dr. Müller-Steinwachs	Jennifer
RinLSG Dr. Arndt	Nina
RinLSG Dr. Wunder	Annett
RinLSG Evers	Daniela
RLSG Dr. Hofmann	Martin
RLSG Dr. Diehm	Alexander
RLSG Meelfs	Björn
RinSG Althaus	Carina (bis 30.06.2024)
RinSG Karagöz	Anne (bis 30.09.2024)

Sitzungstage der Senate:

1.	Senat	Donnerstag
2.	Senat	Dienstag
3.	Senat	Dienstag
4.	Senat	Mittwoch
5.	Senat	Montag
6.	Senat	Mittwoch
7.	Senat	Freitag
8.	Senat	Donnerstag
9.	Senat	Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	1., 4., 5.,	Justizbeschäftigte Susann Justizbeschäftigte Bender	2270 2260
SE II	3., 7., 9.	Justizbeschäftigte Pansini Justizbeschäftigte Müller-Singh	2360 2350
SE III	2., 6., 8.	Justizbeschäftigte May Justizbeschäftigte Baier	2390 2400

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Stand: 14. Juni 2024

Till, Martin Werner
Teschner, Susanne
Mihm, Elvira Elisabeth
Heinzel, Hans Ulrich Konrad
Köhler, Werner Emil
Burster, Susanne
Graf, Ingrid Anneliese

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat **Aus dem Kreise der Versicherten**

Mahr, Torsten
Müller, Dieter
Canpolat, Ahmet
Busch-Hübenbecker, Walter
Schulz, Rudolf
Kulzer, Wolfgang

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Vettermann, Ulrike
Schönbach, Christian
Friedrich, Steffen
Dreiling, Christiane Sigrid

1. Senat **Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat und 5. Senat)**

Wick, Armin
Schmidt, Beate Ilse
Moog, Hans-Jürgen
Schmitt-Hofmann, Regina
Heinzel, Hans Ulrich Konrad

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat und 5. Senat)

Müller, Regina
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil

Krieg, Angelika
Burk, Wolfgang
Krämer, Thomas Michael
Prassel, Hans-Joachim

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Knöll, Michele
Brecht, Gerhard
Gondrom Corina Elisabeth
Jung, Heinrich Friedrich
Albustin, Holger
Ritz, Thomas
Beppler, Arne
Koop, Bernd Laurent

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Both, Judith
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle
Stange, Detlef Hans
Kredel, Willi Helmut
Schmidt, Dennis
Dr. Harnisch, Kai-Ulrich
Ziegler, Bernhard
Baltes, Stefan

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. Senat)

3. Senat

Krammig, Erwin
Wehner, Irene Michaela Carmen
Herrlich, Robert Wilhelm
Schmitt, Thorsten Jürgen
Löbig, Thomas
Holland, Peter Joseph
Palka, Corina Maria
Theiß, Andrea

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. Senat)

Jöns, Norbert
Liebald, Jürgen
Schick, Claudia
Wieczorek, Bernd
Hoppe, Natalie
Schunk, Anita Gabriele
Frey, Thomas
Gerstner, Silke Erika
Drechsel, Sascha

Aus dem Kreise der Krankenkassen

4. Senat

Mootz-Bolte, Silke
Kimpel-Stephan, Frank
Sellinger, Stefan

Dr. Voß, Barbara
Till, Martin Werner
Dr. Kortevoß, Axel

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Ausmeier, Franz Wilhelm
Dr. Himmel, Barbara
Dr. Daur, Elke
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Schmidt-Hestermann, Christian
Dr. Gotthardt, Sybille
Dr. Freitag, Friedrich
Dr. Reichwein, Egbert
Christ, Eva Martina
Dr. Fabritz, Martin
Eisenhuth, Heike
Neßler, Frauke

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Hofmann, Hubert
Wiechers, Hans-Thorsten
Baltzer, Martin
Dr. Dilaver, Selim
Teschner, Susanne
Lehmann, Ralph

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Pauly, Monika Ursula
Heumüller, Ernst
Mihm, Elvira Elisabeth
Merz, Karl
Schäfer, Mechthild
Dr. Charrier, Dagmar Friedricke
Hepp, Heike Doris
Laudenschleger, Nadeschda
Schmidt, Christel
Sudra, Siegfried

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Krämer, Sabine
Hlava, Daniel
Benölken, Bernhard
Hammer, Melanie
Leicht, Maren
Brucksch, Gabriele
Theis, Katja
Koch, Harald

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Hohmann, Alexander
Sprößler, Christel
Hollstein, Doris Heidi Erna
Häuser, Michael
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Wolfram, Christiane
Blasini, Thomas

7. Senat

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Geyer, Helmut Heinrich
Jung, Hans-Peter
Enseroth, Steffen
Courtial, Klaus
Schmitt, Heidi Renate
Schneider, Bernd Martin
Streit, Jürgen
Völk, Patrick Hans
Winkels, Thomas Alfred
Volkwein, Clemens Markus
Schmitt, Elke Annegret

Aus dem Kreis der Versicherten (zugleich 9. Senat)

Binde, Susanne
Mentel, Carsten
Brede, Manfred
Witt, Gabriele
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Graf, Ingrid
Berge, Karin
Krieger, Alexander
Daldaban, Serdar
Feldmann, Andreas

8. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Putz, Wolfgang
Schrödter, Helle
Möbs, Raymond
Schindler, Dr. Peter
Sorge, Hanns-Peter
Rackensperger, Reinhold
Mitanovski, Robert

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Lange-Sproll, Karin
Hippmann, Dr. Christoph
Finkensiep, Mona
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl

Notliste gemäß Nr. 5 b) der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Jung, Heinrich Friedrich
Leicht, Maren
Löbig, Thomas
Mahr, Thorsten
Schmitt, Thorsten
Albustin, Holger
Busch-Hübenbecker, Walter
Brucksch, Gabriele
Witt, Gabriele
Theis, Katja
Koop, Bernd
Schulz, Rudolf
Hlava, Daniel
Canpolat, Ahmet
Putz, Wolfgang
Prassel, Hans-Joachim
Knöll, Michele
Schindler, Dr. Peter
Krämer, Sabine

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Dreiling, Christiane Sigrid
Wolfram, Christiane
Both, Judith
Liebald, Jürgen
Schmitt, Heidi Renate
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle
Baltes, Stefan
Hoppe, Natalie
Frey, Thomas
Gerstner, Silke
Kredel Wilhelm
Schmitt, Annegret
Sprößler, Christel
Courtial, Klaus Dieter Richard
Hippmann, Dr. Christoph
Lange-Sproll, Karin

Schönbach, Christian
Vettermann, Ulrike

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Kassenärzte:

Gotthardt, Dr. Sybille

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Kassenzahnärzte:

Dilaver, Dr. Selim
Wiechers, Hans-Thorsten

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Krankenkassen:

Voß, Dr. Barbara Maria
Till, Martin
Kortevoß, Dr. Axel

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Sozialhilfe/Asylbewerber-leistungsgesetze:

Merz, Karl Norbert
Sudra, Siegfried Wilhelm
Hepp, Heike Doris

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten:

Moog, Hans-Jürgen
Müller, Regina

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom 14. Juni 2024 in Kraft.

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts

Dr. Wilhelm Wolf